

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen vom 19.11.2025 (VO-38-Fi-25-738)

Top 10 Hundesteuersatzung ab 01.01.2026

Herr Saß informiert die Gemeindevertretung über die in der Ausschusssitzung vom 17.11.2025 erfolgte Beratung dieses Sachverhaltes. Die Gemeindevertretung berät sich zu den möglichen Steuersätzen und dem aktuellen Entwurf der Hundesteuersatzung. Neben der Anpassung der Steuersätze, sieht die Gemeindevertretung auch die Anpassung/Kürzung der entworfenen Satzung als erforderlich. Der Beschlusstext wird dementsprechend wie folgt geändert:

Gemeinden können die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzungen regeln. (§ 5 KV MV) Darunter fällt auch die Hundesteuersatzung. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Trollenhagen wurde am 05.04.2016 zuletzt geändert.

Nun wurde die Hundesteuersatzung grundlegend überarbeitet und liegt der Gemeinde zur Entscheidung vor.

Wesentliche Änderungen sind die Definition und der Umgang mit gefährlichen Hunden, Änderung der Anzeigepflicht von 14 Tagen auf 1 Monat und die Konkretisierung bei Ordnungswidrigkeiten sowie kleinere Anpassungen.

Durch die angespannte Haushaltslage wird der Gemeinde empfohlen, die Steuersätze anzuheben.

Bezeichnung	aktuelle Steuersätze	Durchschnitt Amtsbereich	empfohlene Erhöhung
für den 1. Hund	35,00 €	37,92 €	40,00 €
für den 2. Hund	70,00 €	62,50 €	80,00 €
für den 3. Hund	100,00 €	96,67 €	120,00 €
für den 1. Gefährlichen Hund	200,00 €	215,00 €	200,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 €	330,00 €	400,00 €

Die Satzung soll ab 01.01.2026 in Kraft treten.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung unter der Berücksichtigung folgender Änderungen:

§ 7

Abs. 1, 3, 4 und 5 werden gestrichen, nur Abs. 2 bleibt bestehen

§ 8

wird gänzlich gestrichen

Die Steuersätze werden wie folgt angepasst:

für den 1. Hund	(s 48,00 €
für den 2. Hund	96,00 €
für den 3. Hund	144,00 €
für den 1. Gefährlichen Hund	240,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 €

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Davon anwesend	Anzahl ausgeschlossener Mitglieder*	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	7	0	7	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 22. Januar 2026

Ekkehard Ramm
Gemeinde Trollenhagen
